

K-Tipp | 01.05.2006

Zusage einhalten? - Nicht nötig

Ernst Meierhofer - ernst.meierhofer@ktipp.ch

Nach einem Zahnschaden schrieb die Suva einem Versicherten, sie übernehme die Kosten. Dann widerrief sie das Versprechen - und ist dabei im Recht.

Der Brief ist in deutscher Sprache verfasst; er enthält kein Fachchinesisch, ist klar verständlich und bietet für Zweifel keinerlei Anlass. Am 22. Februar 2005 schrieb die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva: «Wir haben die Unfallmeldung geprüft und stellen fest, dass Ihnen die gesetzlichen Versicherungsleistungen zustehen. Die Kosten der Heilbehandlung bezahlen wir direkt.»

Empfänger des Schreibens war der Zürcher Gottardo Pestalozzi. Er hatte sich an einem geschenkten Kirschpraliné einen halben Backenzahn ausgebissen. Und ging aufgrund dieses Schreibens natürlich davon aus, dass die Suva die Zahnarztrechnung übernehmen werde. «Als Normalbürger konnte ich dies nur als vertragliche Zusicherung verstehen», erinnert sich Pestalozzi.

Trotz klaren Wortlauts - Pestalozzi täuschte sich. Denn einen Monat später nahm die Suva ihre Leistungszusage zurück. Es habe sich beim unglücklichen Vorfall mit dem Kirschpraliné nicht um einen Unfall gehandelt, und deshalb müsse sie die Kosten für die zahnärztliche Behandlung von rund 1600 Franken nicht übernehmen.

Begründung der Suva: Die erste Zusage sei nur «eine formlos zugesprochene Leistung gewesen», genauer «ein so genannter Verwaltungsakt mit Verfügungscharakter». Eine solche Verfügung könne die Suva innert 30 Tagen nochmals prüfen und widerrufen. So könne man verhindern, dass irrtümlich ausgerichtete Zahlungen auf dem aufwendigen Gerichtsweg zurückgefordert werden müssen.

Bundesgericht auch auf Seite der Suva

Der juristische Laie reibt sich verwundert die Augen - doch die Gerichte geben der Suva recht. Als Pestalozzi vom K-Tipp Rechtsschutz erhielt und den Fall vor das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zog, erhielt er auch dort eine Abfuhr. Die Unfallversicherung habe die ursprüngliche Kostenübernahme «innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist» berichtigt, und das sei so in Ordnung.

Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht stellt sich auf die Seite der Suva: «Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.»

Fazit: Traue keiner Kostengutsprache der Suva, solange nicht 30 Tage verstrichen sind.

Nicht jeder Zahnschaden ist ein Unfall

Entscheidend ist, ob das «Fremdobjekt» ungewöhnlich ist oder nicht.

Ob ein Zahnschaden als Unfall gilt oder nicht, hat für das Opfer eine grosse praktische Bedeutung. Denn bei einem Unfall zahlt die Unfallversicherung den Schaden. Gilt das Malheur hingegen nicht als Unfall, muss der Geschädigte die Zahnarztkosten selber tragen.

Die Grenze ziehen die Gerichte bei der «Ungewöhnlichkeit». Im Fall Gottardo Pestalozzi (siehe Haupttext) ging es um eine «Griotte au Kirsch» einer Firma aus Romont FR. Diese Pralinen enthalten nicht entsteinete Kirschen, was aber auf der Packung nicht erwähnt ist.

Das Bundesgericht kam zum Schluss: Pestalozzi hätte beim Zerbeißen der ersten «Griotte au Kirsch» prüfen müssen, welche Bestandteile sie enthält. Es gebe zwar vergleichbare Produkte wie etwa «Mon Chéri», die keine Steine enthalten, doch darauf durfte er sich nicht verlassen, zumal er die wenig verbreiteten «Griottes» nicht kannte und sie geschenkt erhalten hatte. Der Kirschstein war hier also nichts Ungewöhnliches, sondern ein üblicher Bestandteil.

Das Bundesgericht geht sogar davon aus, dass Deutschschweizer perfekt französisch können, «weil die Bezeichnung “Griottes au Kirsch” auf eine bestimmte, in Kirschwasser eingelegte Kirschensorte (“Weichselkirsche”) hinweist.»

Auch in den folgenden Fällen haben Gerichte am Fremdkörper in einer Speise nichts Ungewöhnliches entdecken können und dementsprechend einen Unfall verneint:

- Schrotkugel im Hirschkopfe
- Knorpel in Wurstwaren
- Knochensplitter in Lamm- oder Kaninchenvoressen
- Figur in Dreikönigskuchen
- Dekorationsperlen auf Torte

In den folgenden Fällen haben Gerichte die Ungewöhnlichkeit und damit einen Unfall bejaht, die Versicherung musste zahlen:

- Stein in einem Reisgericht in einem Drittland
- Kirschkern in einer Wähe, die der Verkäufer ausdrücklich als entsteint angeboten hatte
- Knochensplitter in Wurstwaren
- Knochensplitter in Kalbs-, Rinds- oder Schweinsvoressen
- nicht entsteinete Olive in Eintopfgericht
- Nussschale in Nussbrot, Nusstorte, Nussgipfel oder Nussschokolade
- Fruchtstein in Fruchtkuchen
- kleiner Stein in Spaghetti Vongole

Gottardo Pestalozzi zu diesen Unterscheidungen: «Diesen Unfallbegriff werde ich wohl nie begreifen ...»

Tipp: Wenn Sie auf etwas Ungewöhnliches beißen und sich so einen Zahnschaden holen, sollten Sie den Gegenstand aufbewahren, damit Sie ihn als Beweismittel vorlegen können.